

[REDACTED]
Name, Vorname

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070 ERT

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs [REDACTED] teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat [REDACTED] die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Dresden
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ferdinand Töns, Radenberger
str. 25, 01099 Dresden

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Kai Krieger,
Salzburger str. 16, 01279 Dresden

gegen

Sigrun Stark, Gärtnervweg 7, 01
01786 Pirna

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Bartels, Meiß-
ner Landstraße 81, 01173 Dres-
den

hat das Landgericht Dresden,
3. Amtsgericht,

durch die vorliegende
Richterurteil aus Landgericht
Dillmann als Einstellungserurteil
auf die urteilliche Verhand-
lung vom 19. Mai dort
für Recut erkannt.

I. Die Beklagte wird verur-
teilt zu dem Kläger 2000 €
nebst Zinsen in Höhe von
1 Prozentpunkten über dem
Bankzinssatz ab dem 07.02.17
zu zahlen. Im Übrigen wird
die Klage abgewiesen.

II. Der Kläger trägt 2/3 der
Kosten des Recutstreits, die
Beklagte trägt 1/3 der
Kosten des Recutstreits.

III. Das Urteil ist vorläufig voll-
streckbar, beide Parteien
können die Vollstreckung durch
Fiduciarientätigung in Höhe von
10% des jeweils zu vollstreck-
enden Betrages für beide
Parteien vorläufig vollstreckbar.

Bell.: 708 Nr. 1, 7 M 280

Tatbestand

Der Kläger verlangt die Herausgabe einer Saftpresse und Schachtwurst aus verschiedenen Vertragssverhältnissen.
zulgen zu (→ Sachverhalt)
Feststellung/Anklage

Der Kläger ist als Bauernwirt tätig, unter anderem mietet er zum Markttag (11.11.) Gänse, die er geschlachtet verkauft.

Die Beklagte war als Bauernwirtin tätig und betreibt nun einen Futtermittelhandel mit einem Jahresumsatz von ca. 4 Mio. EURO.

Die Parteien sind nun bereits lang bekannt und stehen in einer langjährigen Geschäftsbetreibung: Der Kläger benutzt seit Jahren das Futtermittel für seine Gänse ausschließlich von der Beklagten und mietete, nachdem die Beklagte diesen dom aufgegeben hatte, seit dem einen Hof am Ortsrand von Grasow von der

Beklagten. Obwohl im Graupa
der ~~obmann~~ Obmann Obtaubau weit
verbreitet ist, hatte die Beklagte
den Hof zuvor nicht zum
Obtaubau genutzt.

Seit

im Jahr 2014 stand auf
dem Hof eine Saftpresse aus
dem Jahr 1890 von der Firma
Schreiber und Sohn mit der
Seriennummer 1234, welche einen
Wert von >100€ aufweist,
~~siehe~~ → Die Beklagte hatte
die Saftpresse zuvor von ei-
nem anderen Bauer erwor-
ben und auf den Hof ver-
bracht.

Mit notariellem Kaufvertrag vom
25.01.2016 verkaufte die Be-
klagte den ~~Hof~~ ~~zu~~ dem Kläger den zuvor an ihn
vermieteten Hof und das da-
tugewachsene Grundstück. In Ziffer
I.2 des Kaufvertrages wird
der Kaufgegenstand als „das
Grundstück einschließlich Zubehör“,
in Ziffer III. 3 des Vertrages
der Aufbau eingeschließlich als
„das Grundstück und das“

gedachte mitverkaufte Zubehör“
bedurften.

Vor der Unterzeichnung des
Kaufvertrages sagte der Kläger
am d.F. 02.03.2016 zu der Be-
klagten, dass er sich zuvor be-
schworen schon auf die Saft-
presse freue.

Auch der Sohn des Klägers,
Herr Felix Fuchs, war bei
dieser Anmerkung anwesend.

das Zeuge

wurde am 11.3.16 in das Grubelbuch
der Kläger v. nahm ^{eingetragen und} den Hof am
01.04. 2016 in Besitz. Die
Saftpresse befand sich zu die-
sem Zeitpunkt bei der Beklagten.

Am 10.03.2016 ~~sollte~~ kaufte der
Beklagte Kläger von der Be-
klagten, die von ihrer Tochter
Stephanie Stark vertreten wurde,
einen Kartoffelroder, der noch
aus dem landwirtschaftlichen
Betrieb der Beklagten stammte.

Am 11.03.2016stellte der
Kläger fest, dass der Kartoffel-
roder nicht mit seinem Trak-
tor kompatibel ist. Mit Schwei-
ßen vom ^{16.03} 12.04. 2016 forderte
er die Beklagte zur Belei-
tigung der Inkompatibilität bis
zum 12.04. 16 auf. ~~an~~ Die

Am 01.07.2017 trafen sich die Parteien in einem Maschinen- fachwaren. Um den Streit hinsichtlich der 700 € für die Kupplung des Kartoffelrohrs endlich beigelegt zu bringen, bezahlte die Beklagte den Zukauf des Klägers im Wert von 699 €. Der Kläger bedankte sich.

etwas ungern
(Was sagt Bill?)

ganz gut! Genau hier kommt dieser Punkt hin

Beklagte lehnte dies ab. Sodann ließ der Kläger für 700 € die Kupplung des Kartoffelrohrs für Hertell auf der Kompatibilität austauschen.

Im September 2016 kaufte der Kläger bei der Beklagten Futter für seine Marigäuse, die er zum Verkauf am Markttag 2016 tötete.

Am 10.10.2016 stellte der Kläger fest, dass eine Marigau eine hohe, geruchlich gefähr- deude Dioxinbelastung aufwies, welche die Gau zum Verkauf ungeeignet mache.

Im Anschluss stellte der Kläger fest, dass auch der letzte bei ihm noch verbliebene Futter- sack, den er von der Beklag- ten erworben hatte, eine Dioxin- belastung aufwies. Diese Dioxin- belastung ergab sich aus einer kleinen Menge dioxinbelasteten Öls, das bei der Herstellung des Futtermittels durch die Be- klagte verwendet worden war. Die Stichprobenkontrollen auf Dioxin- belastung des Futtermittels

wurden bei der Beklagten
vorer nicht regelmäßig
durchgeführt.

Aufgrund der Dioxinuntersuchungen
stornierten alle Kunden die bei
dem Kläger vorbestellten Gäste
und untersagte das Land-
ratsamt dem Kläger den
weiteren Verkauf seiner Gäste.

Der Kläger schätzte alle verlorenen
Gäste, zum Aufzug \approx 600 €
gewinn.

Mit Schreiben vom 17.11.2016
zeigte der Kläger alle Dioxin-
belastung bei der Beklagten
an und forderte sie zu Scha-
densersatz auf. Die ~~beklagte~~ Be-
klagte hatte vorher keine Kennt-
nis von der Dioxinbelastung.

Öl
kontrollen

Der Kläger behauptet, dass die
Beklagte nach seiner Bemerkung,
dass er sich auf die Kartoffel
freue, am 27.02.2016 zumindest
ihm aufgesessen habe. Zudem
habe die Tochter der Beklag-
ten bei dem Verkauf der Kar-
toffel rodeln am 10.03.2016 noch
noch extra den Traktor des
Klägers angeheuert und sage-
sagt, dass der Kartoffelroder

+

mit diesen kompatibel sei.
Schließlich behauptet der Kläger,
dass die Dioxinbelastung des
Gauß nicht nur aufgrund des
Futters der Beklagten ergeben
habe.

Der Kläger beauftragt,
die Beklagte zu verurteilen,
1. die Saftpresse

Zustellung klar

Hilfsantrag Saftpresse

er hat doch wegen des Reifen-
kaufs für erledigt erklärt

Der Kläger hat unpräzise die
~~Feststellung von~~ BT in dem Klage-
antrag zu 1) 3100 € neben hin-
ten beauftragt, im Termink
für inhaltliche Verhandlung
am 19.07.2017 die Klage jedoch
unrichtig der Föde aufgrund
des Umbaus des Kartoffel-
roasters für erledigt erklärt.

Der ~~B.~~ Die Beklagte hat sich
der Erledigung nicht ausge-
schlossen.

Der Kläger beauftragt nunmehr
die Beklagte zu verurteilen
1. die Saftpresse der Marke
Schreiber und Söhne aus
Neustadt/Sachsen, Serien-
nummer 1234, Baujahr
1990 an den Kläger her-
abzugeben, hilfreiche an-

den Kläger zu überreichen und zu übergeben und

d. 1800 € nebst Ihnen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz hierauf seit Rechtshäufigkeit an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte beauftragt,
die Klage abzuweisen.

Wicht doppelt streitig stellen
und die Darlegungs- und Be-
weislast beachten!

Ist das nicht
sogar unethisch?
u.E. auch kein substantielles
Bestreitbar

Die Beklagte behauptet, dass sie mit ihrer Tochter vor dem Verkauf der Kartoffelrohres explizit besprochen habe, dass keine Kompatibilitätstage gemacht werden sollte.

Weiterhin behauptet die Beklagte, dass die Drohne belastet, der genau sich auch auf anderen Faktoren, wie etwa der Umwelt ergeben könnte.

Die Beklagte rügt, dass der Kläger nie so spät über den Mangel an einem Futtermittel im Kenntnis gesetzt hat.



Die Klage ist am 01. Januar dort in dem Wohlhaben der Beklagte an Holger Bader, einem Heizungsunternehmer, der für Reparaturarbeiten ihr Haus war, übergeben worden. Holger Bader hat die Klage der Beklagten ab. od. 01.07. übergeben.

„Verordnungen“

ersteife Hinweise werden
nicht als TB aufgewertet

Das Gericht hat im Termiu
für mündlichen Verhauenszug
am 19.01.2017 Bewei erhoben,
indem es den Zeugen Felix Fuks
gehört hat (vom Ergebnis der
Beweisaufnahme vgl. Bl. 12/13
a.A.)

Das Gericht hat im Termiu für
mündlichen Verhauenszug auf die
Verpflichtung zu Rückprobenkontrolle
auf Dioxin nach Verordnung (EG)
1931/2001 und (EU) 225/2012 hin-
gewiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, jedoch
nur teilweise begründet.

1.

Die Klage ist zulässig.
Das Kaugericht Dresden ist
nach § 22 I, § 23 Nr. 1 VVG ihu.
§ 16 BGB sachlich und nach
§ 12 I, 13 BGB ihu. f. BGB off-
ziell zuständige. Eine ausschließ-
aus schriftliche Zuständigkeit
nach § 24 BGB ist nicht gege-

Streitwertreduzierung
durch Geständigung
→ § 261 III Nr. 2 BGB
peripher für

ben, nachdem ihr Klageauftrag zu 1) nur um das Eigentum des Betreibers der Saftfabrik als bewegliche Gegenfläche, nicht um das Eigentum an dem Grundstück getritten wird.

Misere, diese beschreibt
§ 253 II Nr. 2 ZPO

Die Nennung des Hilfauftages im Rahmen des Klageauftrags zu 1) ist zulässig, wachdeut dabei an eine innerprozeßuale Bedeutung angeknüpft wird.

durch Auslegung zu
ermitteln

Durch die eindeutige Erledigungserklärung des Klägers wurde der Klageauftrag in den Antrag auf Fernnennung, daß ~~der~~ die Klage im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet war, umgestellt. Diese Verteilung ist nach § 264 Nr. 2 ZPO zulässig.

Dass nach § 256 I ZPO notwendige Kosteninteresse Fernstellungskosten ergibt sich aus dem Kosteninteresse des Klägers.

Die obige Zulässigkeit des objektiven Klageauftrags ergibt sich aus § 260 ZPO.

d.

Die Klage ist jedoch nur teilweise begründet. Der Kläger hat nur Anspruch auf Entschädigung über 1800€.

a)

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Saftpresse.

(1)

Ein Herausgabeanspruch ergibt sich nicht nach § 917 BGB.
Die Beklagte ist zwar Benutzerin der Saftpresse, der Kläger jedoch nicht Eigentümer.

(a) Die Beklagte hat ihr Eigentum an der Saftpresse nicht nach § 929 I.1 BGB an den Kläger übertragen.

Auch unabhängig von der Frage des Formzuwesens nach § 916 BGB haben die Parteien keine Einigung hinreichlich der Übereignung der Saftpresse getroffen. Auch für eine Übereignung bedarf es einer Ausgabe und einer Annahme (vgl. § 141, 147 BGB).

Für das Vorliegen aller Voraussetzungen ist der Kläger nach den allgemeinen Regeln darlegbar und beweisbeladen.

→ wenngleich die Aussage des Klägers zu der Saftpresse

noch als ~~Auge~~ Augenloch
zu 1. Übereignung vertrauen werden kann,
liegt keine Annahme der
Beklagten vor. Entgegen der
Darlegung des Klägers ist das
gericht nach der ~~Zeit~~ glaubhaft-
Auffassung des Zeugen ist wirksam!
Die Aussage des Zeugen Felix
Fuchs davon bestätigt, dass
die Beklagte in keiner Weise
auf dieses Angebot reagiert
hat, sodass auch keine kon-
kludente Annahme in Be-
tracht kommt.
Auch die Annahme von
durch Schweigen nach § 362 HGB
kommt nicht in Betracht.

(b)

Weiterhin wurde das Eigentum
an der Saftpresse auch nicht
durch Übereignung übertragen
an den Zubehörer des Hofes
(vgl. § 926 I iV. § 97 BGB) auf
den Kläger übertragen.
Die Parteien haben zwar die
Übereignung des Zubehörs wirk-
sam vereinbart, die Saftpresse
stellt jedoch kein Zubehör im
Sinne von § 97 BGB dar.
Zubehör sind demnach be-
wegliche Sachen, die keine

Bonauteile der Hauptdache
nied, jedoch dem wirtschaft-
lichen Zweck der Hauptdache
dienen. Die Jäcke muss dieser
Zweckdienung gewidmet sein
und auch nach der allgemei-
nen Verkehrsausdruck als
Zubehör angesehen werden (vgl.
§ 91 I 2 BGB).

Vor

Vorliegend schreibt die Ein-
ordnung der Saftpresse als
Zubehör schon weniger ent-
sprechender Widmung auf.

Die Widmung ist dabei eine
Rechtsqualität mit dem Inhalt,
dass die Jäcke dem wirtschaft-
lichen Zweck der ~~der~~ Hauptdache
dienen soll.

Vorliegend hat keine der Partei-
en einen Obstanbau auf dem
streitgegenständlichen Hof be-
trieben, dem die Saftpresse
gewidmet wurde.

Auch haben beide Parteie-
keine jahrelang antiquarischer
dienstwirtschaftsmaschinen auf
dem Hof betrieben, sodass
die Saftpresse auch in dieser
Funktion nicht gewidmet
wurde.

Obstanbau in Gegen
Widmung
nicht relevant

(2)

Herausgabeauspröche kann nicht
nur der Haftpreis ergeben
nur weiterhin auch nicht nach
§ 861 BGB oder nach § 1007 II
BGB.

b)

Der Kläger hat weiterhin
auch keinen Anspruch auf
Übergabe und Übereignung
der Haftpreise.

Die Parteien haben mangels
einer Annahme der Beklagten
schnell keinen schuldrechtliche
Vertrag geschlossen, der ~~etwa~~
eine solche Verpflichtung na
turiert hätte.

c)

Weiterhin kann nicht festgestellt
werden, dass die Klage hin
nichtlich der Schadensverhältnisse
wegen der Kupplung des Kau
stoffmodells im Zeitpunkt ei
ner erledigenden Ereignisse
zulässig und begründet war.
Wurden sie den Prüfungs
maßstab vollständig

Die Klage war von Anfang
an unbegründet, denn Kläger
hatte keinen Anspruch auf

Schadensersatz wegen der Inkompatibilität tv.

Ein Schadensersatzanspruch ergibt sich insbesondere nicht nach § 280 I, III, 281 I Vat. 1, 433, 437 Nr. 3, 439 BGB.

Die Parteien haben mit dem Kaufvertrag zwar vorsichtig ein Schuldverhältnis begründet, es liegt jedoch keine Pflichtverletzung vor. Es war bereits kein Mangel gegeben, der die Beklagte zur Nachverfügung nach § 439 I BGB verpflichtet.

~~Ein~~ ~~hat~~ Es ist kein Mangel nach § 434 I 1 BGB gegeben.

Ein Mangel liegt nach § 434 I 1 BGB vor, wenn sie bei Gefahrübergang ~~die~~ ~~ver~~ nicht die vereinbarte Beschaffbarkeit aufweist.

Dass die Parteien eine Beschaffbarkeitsvereinbarung geschlossen haben, muss der Kläger darlegen und beweisen.

Die Darlegung des Klägers hat die Beklagte unzureichend abstaubiert bestritten. Der Kläger ist sodann beweisfähig geblieben. Nur die Beklagte hat gegebenes

augeboten, auf den es
nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB
nicht eines klägerischen
Beweisaufbaus nicht ankam.

Weiterhin ist auch kein Maßel
nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB
gegeben. Es ist nicht ericht-
lich, dass gerade die Kom-
patibilität mit dem Taktor
des Klägers der gewöhnlichen
Beschaffeckheit ~~der~~ einer
Kartoffel oder entsprechend.

Das sorgt mir improble-
matisch,
Problem hier: und Rechts-
Hängigkeit

Auf die Frage, ob überhaupt
ein erledigendes Ereignis
gegeben ist, kommt es kann
aufgrund der aufängliche
Vorbegründetheit der Klage
dahin zu keiner.

d)

Der der Kläger hat jedoch
Anspruch auf Schadensentnah-
me in Höhe von 2000 €
wegen des Kaufpreisunterschlags.

(1)

Dieser Schadensentnahmenanspruch
ergibt sich nicht nach § 80 I,
III, 281 I Var. 2, § 33, ~~BGB~~ BGB.

Während er mit dem

Kaufvertrag obel das Futter-
mittel ein Schuldverhältnis
gegeben und setzt was durch
~~für~~ da es lag jedenfalls hin-
richtlich des einen, erst im
Oktober 1916 geöffneten Futter-
säcken ein Haigel nach § 341 I
Nr. 2 HGB durch die Diox-
inbelastung vor. Es ist dem
Kläger jedoch nach § 377 III HGB
verwehrt, sich auf diesen
Haigel zu berufen.

§ 377 III HGB greift ein, wenn
bei einem betriebsähnlichen Hau-
delsgeschäft ein Haigel nicht
unverfügbar nach der Ent-
deckung angezeigt wird.

Davon die Beklagte mit ih-
rem Futtermittelladen von er-
heblichem Ausmaß, als auch
der Kläger als Landwirt, wa-
ren bei dem Vorkauf des
Futtermittels ~~an Kauf~~ im Rah-
men ihres Handelsgeschäfts
fähig, sodass ~~die~~ bestellt das
Vorliegen eines betriebsähnige-
Handelsgeschäfts nach § 343 I,
344 I, II HGB verurteilt wer-
den kann.

U 137 Kunkaufnahm,
§ 3 HGB

Der Kläger hat den Haushalt nicht rechtzeitig aufzeigt. Eine unwertige Anzeige ist nur gegeben, wenn die direkte individuelle Tägigkeit erfolgt. Vorliegend hat der Beklagte mit der Anzeige über einen Haushalt abweichen lassen, was ~~unwiderlegbar~~ eine erhebliche Verzögerung darstellt.

L72

Der Schadensersatzanspruch ergibt sich auch nicht nach § 1 I ProdHaftG. Eine Produkthaftung für Sachbeschädigungen wie vorliegend an den Gütern (vgl. § 90a BGB), kommt nur in Betracht, wenn der Geschädigte die beschädigte Sache hauptverächlich zum privaten Gebrauch nutzt. Nachdem der Kläger die Güte vorliegend gewinnerbringen weiter verkauft, ist kein privater Gebrauch gegeben.

(3)

Der Schadensersatzanspruch er-
gibt sich nach § 823 I BGB.

Dieser Anspruch ist nicht we-
gen der Rüge nach § 377 III BGB
gesperrt. Vertragliche und deli-
kthische Ansprüche ergeben sich
aus verschiedenen Haftungs-
regimen und stehen grun-
dätzlich in Anspruchskonkurrenz
zueinander.

Nach dem § 377 III BGB und
auf den Maßnahmen abzielt, der im
Rahmen der delikthischen Haftung
nicht ausgeschlagend ist, in-
diziert insofern nicht zu be-
rücksichtigen.

Auch die Unzuverlässigkeit des
Produkthaftung sperrt den Rückgriff
auf § 823 I BGB nicht, nach-
dem alle Voraussetzungen
unter denen der Ankläger
im Rahmen von § 823 I BGB
haftet deutlich eingerichtet sind.
im Produkthaftungsrecht.

(4)

Das Eigentum des Klägers
hinsichtlich des nachweislich
abioniumentaschen kann wurde
verteilt.

(b)

Diese Verlehung hat nicht auch aus einem ~~Haus~~ ~~des~~ Hauses der Beklagte der Klägerin ergeben.

Dass ~~es~~ die Darlegung - und Beweislast, dass ein Handeln der Klägerin kaum für die Rechtfertigung war, trägt der Kläger.

Wenngleich der Vortrag der Kläger ~~dass~~ auf der Annahme basiert, dass auch die endlosen, bereits verfüllten Tüten mit Packungen Dickiverpackung waren, ist der Vortrag schuldig. Dass eine solche Verlehung bei einer etablierten gemeinsamen Herstellung nicht nur in einem Beutel auftritt ist eine lebenswähre Annahme.

Die Beklagte hat nicht hinreichend obstruktiv dargestellt, wohin die Dickiverpackung aufzuteilen kommen kann, um diesen Vortrag zu erschüttern. Allein der Verweis auf die Umwelt ist dabei nicht hinreichend, vielmehr hätte die Beklagte darüber müssen, wohin in der Umwelt dies folgte Ver-

rechtfertigung kommen kann

(c)

Die Beklagte hat dies auch zu verschulden. Verschulden in Form von Faulässigkeit ist gegeben, wenn nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt wird (vgl. § 276 II BGB).

Kausalität

Weitgeltung der B... Diesem Maßstab hat die Beklagte, indem sie nicht nachgefordert hat, dass die vorgeschriebenen Rückprobenkontrollen im Betrieb durchgeführt werden, nicht entsproche...

(d)

Der Schaden liegt bei Unzuständigkeit. Grundätzlich hat der geschädigte Anspruch auf den Schaden, der nicht ein Auspruch auf Herstellungs des Schadens, der bestehen würde, wenn der Fuchs Erhalt verpflichtende Maßnahmen nicht eingetreten wäre (§ 248 I BGB). Diese B... Herstellung kann aber durch Geldersatz erlost werden (vgl. § 249 II BGB) und verfügt auch entgange-

neu gewinnt (vgl. § 212 Abs. 1
BGB).

Die Tötung aller Hunde war auch
adäquat kausal aufgrund der
Verletzung der Beklagte —.
Der Schadensersatz erfasst nur
solche Fälle die umstände, die
kausal, also unbedeutend
vorhersehbar, nicht aus dem
schädigenden Handeln ergeben.
Bei der Feststellung einer Über-
belastung, wobei es unkliegbar
ist, dass alle Futterdäcke der
gleichzeitigen Herstellungslage be-
troffen sind, ist es erwart-
bar und nicht außerhalb
der ~~des~~ allgemeinen Erwar-
tung, dass alle potentiell
betroffenen Tiere getötet wer-
den müssen und nicht mehr
verkauft werden können.

Die Rechtsentscheidung ergibt
höhe, [88] BGB nach § 291 I BGB.

Rechtshäufigkeit in art

Rechtshäufigkeit ist vorliegend
am 06.02.2017 eingetreten,
sodass ab dem 07.02.2017
hinen gekündigt werden (vgl.
§ 187 I BGB analog).

Rechtshäufigkeit tritt mit
der Klageerhebung, also mit
der Klageurteilung ein (vgl.
~~§ 261~~ § 261 I, 253 I zPO).

Vorliegend gilt die Klage erst
ab dem 06.02.2017 als ausge-
stellt.

Grundsätzlich ist die Klage dem
Empfänger per 'Zur Zustellung'
persönlich zu übergeben (vgl. § 270,
166ff. zPO).

Eine Ersatzurteilung nach § 178 I
zPO ist vorliegend durch
die Übergabe an den Hei-
matmonteur Holger Bader
nicht erfolgt. Dieser war weder
dauerhaft in dem Haushalt
der Beklagten, noch durft
als Arbeitnehmer der Be-
klagten tätig.

Der funktionsmauerl wurde
am 06.09.2017 nach
§189 IPO durch die Übergabe
an die Beklagte gelöst.

III.

zu knapp
die Kostenquote ver-
steht sich nicht

Die Kostenentscheidung er-
gibt nach §92 I 1 ZPO,
die Entscheidung für vorläu-
fige Vollstreckbarkeit nach
§709 d.1, §.2 ZPO.

> RnB: §232 ZPO nicht erforderlich

[Unterschrift]

VRiG Dillmann

Die Klauens, ist zu vielen Fällen gut geeignet und liegt insgesamt im vollen Medienbereich. Sie haben viele der Probleme des Falles erkannt, soweit und in einem sehr guten Weise gelöst und sind zu den richtigen Ergebnissen gekommen.
Nur bei dem SE-Auspruch wegen der Faule haben Sie leider auf den Problemen dieses Teils nicht geschrieben, was allerdings sehr nachvollziehbar ist, wenn man § 31 HGB in Acht sieht, hinzu kommt das Feststellungsauftops hätten vielleicht "fiktive Verlegerungen" gehabt, um zu einer Lösung zu kommen, für die sie mit den Notarier aus Ziff. 11 des Bearbeitervermerks unten müssen (nach ihrer Lösung müssen Sie auch hiermit unterstellen, dass u. Beweis abgetan wird):
Welche Merkmale müssen Sie noch prüfen?
Zulässig? Ja; sowohl vor als auch nach Erledigung, Erledigung nach Rechtsaufforderung?
→ Das ist das Normal, für das Sachverhalt vorgesehen ist, den Sie unterbringen können und sollen, und mit dem Sie "einfach" zu einer Lösung kommen und zudem von das Problem "Kündigung in eine private Klagentitelnahme abdecken".

11 Punkte
Bunke,
Richt